



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Juni 2011 (27.06)  
(OR. en)**

**12094/11**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0162 (NLE)**

**EEE 26  
MI 330  
AUDIO 22**

**VORSCHLAG**

---

von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

vom 22. Juni 2011

---

Nr. Komm.dok.: SEK(2011) 783 endgültig

---

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Pierre de BOISSIEU, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: SEK(2011) 783 endgültig



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 22.6.2011  
SEK(2011) 783 endgültig

2011/0162 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der  
Europäischen Union  
zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen  
über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS**

Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität im Binnenmarkt muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften so bald wie möglich nach ihrem Erlass in das EWR-Abkommen aufnehmen.

### **2. ERGEBNISSE DER BERATUNGEN MIT DEN INTERESSIERTEN PARTEIEN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates im Entwurf beigefügt ist, soll Protokoll 31 zum EWR-Abkommen durch Hinzufügen neuer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften in diesem Bereich geändert werden. Dies betrifft den Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus). Mit diesem Beschluss soll die Beteiligung der EWR-EFTA-Staaten am Programm MEDIA Mundus ermöglicht werden. Liechtenstein würde allerdings von der Teilnahme an und dem Finanzbeitrag zu dem Programm ausgenommen.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

Der Standpunkt der Union zu solchen Beschlüssen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.

Die Kommission legt dem Rat den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Die Kommission hofft, ihn alsbald dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union  
zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen  
über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 166, 173 und 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) enthält spezifische Bestimmungen und Regelungen für die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten.
- (2) Es empfiehlt sich, den Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus)<sup>2</sup> in die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens einzubeziehen.
- (3) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher entsprechend geändert werden –

---

<sup>1</sup> ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

<sup>2</sup> ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 10.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziges Artikel*

Der im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt der Union zur geplanten Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Geschehen zu

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## ANHANG

### Entwurf

#### **BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**Nr.**

**vom**

#### **zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 zum Abkommen wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ...<sup>3</sup> geändert.
- (2) Es empfiehlt sich, den Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus)<sup>4</sup> in die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens einzubeziehen.
- (3) Protokoll 31 zum Abkommen sollte geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab 1. Januar 2011 zu ermöglichen –

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

In Artikel 9 Absatz 4 von Protokoll 31 zum Abkommen wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **32009 D 1041**: Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus) (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 10).

Liechtenstein wird von der Teilnahme an und dem Finanzbeitrag zu dem Programm ausgenommen.“

---

<sup>3</sup> ABl. L ....

<sup>4</sup> ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 10.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens in Kraft<sup>5</sup>.

Er gilt ab dem 1. Januar 2011.

## *Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

---

<sup>5</sup> [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]